

2. Ob eine Beschädigung bedeutender Sachwerte i. S. des § 196 Abs. 1 StGB vorliegt, hängt davon ab, welche Auswirkungen die zeitweilige Unbrauchbarkeit der Sache auf die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung, die kulturelle Entwicklung oder das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger hat, des weiteren aber auch vom Ausmaß der Beschädigung.

Eine Beschädigung bedeutender Sachwerte liegt in der Regel dann vor, wenn der oder die beschädigten Gegenstände eine bestimmte Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung besitzen und die Instandsetzung einen erheblichen Aufwand an Material und Lohnkosten und unter Umständen auch eine längere Zeit erfordert. Dabei sind der wirtschaftliche Wert der beschädigten Gegenstände zu beachten, desgleichen die Maßnahmen, die durch deren zeitweiligen Ausfall getroffen werden müssen.

3. Liegt ein schwerer Verkehrsunfall in der Alternative der Beschädigung bedeutender Sachwerte im Bahnverkehr vor (§ 196 StGB), kann der Tatbestand des § 197 StGB konsumiert werden. Geht jedoch der Grad und das Ausmaß der durch das Verhalten des Täters verursachten und von seiner Schuld umfaßten unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn über die bereits eingetretene Beschädigung bedeutender Sachwerte hinaus, sind zur Kennzeichnung des Charakters und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die gleichzeitig verletzt wurden. Dann liegt Tateinheit zwischen § 196 und § 197 StGB vor.

Sind bei einem Zusammenprall zwischen Zug und Straßenfahrzeug nur unbedeutende Sachschäden mit nicht allzu erheblichen Auswirkungen eingetreten, dann werden solche Schäden von den im § 197 StGB beschriebenen Folgen — der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn — mit umfaßt, sofern eine solche Gefahr gegeben war.

OG, Urt. vom 21. Januar 1969 - 3 Zst 27/68.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn (Vergehen nach § 197 StGB) zur Bewährung. Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 59 Jahre alte Angeklagte war seit 1961 als Kraftfahrer im VEB Dienstleistungskombinat beschäftigt. Am 23. August 1968 fuhr er mit einem Lkw (Fäkalienfahrzeug) mehrmals nach W. Dazu mußte er die Eisenbahnlinie von W. nach E. an einem unbeschränkten Bahnübergang überqueren. Bei den ersten vier Fahrten hatte er keinen Zugverkehr auf dieser Bahnlinie festgestellt. Bei der fünften Fahrt fuhr er nach dem Wenden des Fahrzeugs ein Stück neben den Gleisen entlang und lenkte anschließend nach rechts, um den Bahnübergang zu überqueren. Vor dem Warnkreuz hielt er das Fahrzeug nicht an, obwohl er die Strecke nicht einsehen konnte.

Als der Angeklagte sich bereits in Höhe des Warnkreuzes befand, näherte sich dem unbeschränkten Bahnübergang ein Güterzug. Der Angeklagte bremste das Fahrzeug ab und versuchte, links auszuweichen. Dies gelang ihm jedoch nicht mehr, und er stieß mit dem Fahrzeug gegen die Lok des Güterzuges. Dadurch wurde der Lkw nach links weggeschleudert und kippte um. Am Lkw und an der Lok entstand erheblicher Sachschaden. Personen wurden nicht verletzt. Die Gefahr des Eintritts weit schwererer Folgen war groß, da sich die Lok beim Zusammenprall bereits etwas angehoben hatte.

Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt und Verletzung des Gesetzes durch ungenügende Aufklärung des Sachverhalts gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist seiner ihm nach § 222 StPO obliegenden Pflicht zur allseitigen Aufklärung aller die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten bildenden und für die strafrechtliche Beurteilung seines Verhaltens bedeutsamen Umstände nicht in vollem Umfang nachgekommen. Es hat zwar festgestellt, daß sowohl an der Lokomotive als auch an dem Fäkalienfahrzeug des VEB Dienstleistungskombinat erheblicher Sachschaden entstanden ist. Den Umfang der an beiden Fahrzeugen entstandenen Schäden und deren Auswirkungen auf die planmäßig zu lösenden Aufgaben des Betriebes der Deutschen Reichsbahn sowie des VEB Dienstleistungskombinat hat es jedoch nicht aufgeklärt und festgestellt. Dies wäre jedoch notwendig gewesen, weil das Kreisgericht nur auf Grund derartiger Feststellungen darüber hätte entscheiden können, welche von mehreren in Frage kommenden Strafrechtsnormen das Verhalten des Angeklagten verletzt, d. h., ob er entweder nur wegen Verursachung der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn i. S. des § 197 StGB oder nur wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB in der Alternative der Beschädigung bedeutender Sachwerte zu verurteilen war oder ob beide Straftatbestände tateinheitlich verletzt wurden bzw. in welchem Verhältnis beide Bestimmungen zueinander stehen.

Das Anliegen des § 197 StGB besteht darin, die maximale Sicherheit für Personen und Sachwerte im Verkehr der Bahn, der Luftfahrt und der Schifffahrt vor Gefahren, die gerade in diesen Zweigen des Transportwesens ungleich größer sind als in den anderen Zweigen des Transportwesens, auch mit dem Mittel des Strafrechts zu gewährleisten. § 197 StGB begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn das Verhalten eines Täters oder mehrerer Täter zu einer unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls in diesen Transportzweigen geführt hat. Soweit im Gesetz der Begriff „bei der Bahn“ verwendet wird, ist dieser Begriff einmal als räumliches Abgrenzungsmerkmal zum Straßenverkehr und den anderen Verkehrszweigen zu verstehen; zum anderen orientiert er aber zugleich inhaltlich auf die Gefahrensituationen, die gerade in diesen Transportzweigen für das Leben und die Gesundheit von Menschen, aber auch für bedeutende Sachwerte eintreten können.

Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Verhalten des oder der Täter als meldepflichtige Zuggefährdung i. S. der vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Bahnbetriebsunfallvorschrift — Buvo — zu beurteilen ist, weil diese Vorkommnisse geeignet sind, zu einem Bahnbetriebsunfall zu führen. Ob aber bei diesen Zuggefährdungen die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn i. S. des StGB vorliegt, hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Falles ab.

Ist bereits ein Zusammenprall zwischen einem Zug und einem Straßenfahrzeug erfolgt und sind hierbei keine Personen geschädigt worden, sondern bezieht sich der Schaden nur auf Sachwerte, ist stets zu prüfen, welchen Umfang der Sachschaden hat und welche Auswirkungen auf den Betrieb der Deutschen Reichsbahn sowie auf die planmäßige Tätigkeit des Halters des Straßenfahrzeugs ein solcher Sachschaden hat. Hiernach bestimmt sich, ob ein schwerer Verkehrsunfall i. S. des § 196 Abs. 1 StGB in der Alternative der Beschädigung bedeutender Sachwerte vorliegt. Handelt es sich nämlich nur um unbedeutende Sachschäden mit nicht allzu erheblichen Auswirkungen, werden diese Schäden von den im § 197 StGB beschriebenen Folgen